

## Stadt Emden

### Bauleitplanung der Stadt Emden

#### Bekanntmachung von Bauleitplänen

- 1.) Bebauungsplan D 8 „Amisia-Sportplatz“,  
8. Änderung, Stadtteil Wolthusen  
(Der Geltungsbereich des Bebauungsplans D 8 8. Änderung umfaßt das Gebiet des Sportplatzes des SV Amisia Wolthusen zwischen der Lehmstrasse, der Mergelstrasse und der Ziegeleistrasse nebst Zugang zur Ziegeleistrasse, Fläche zwischen den Grundstücken Ziegeleistrasse 22 und 23)

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat den vom Rat der Stadt Emden am 02.10.1997 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossenen Bebauungsplan D 8 8. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung, den dazugehörigen textlichen Festsetzungen sowie der Begründung, gemäß § 243 (1) BauGB in Verbindung mit § 1 (2) BauGB-Maßnahmengesetz mit Verfügung vom 27.07.1999 (Aktenzeichen 204.12-21102-02000/D 8) genehmigt.

- 2.) Bebauungsplan D 127  
- mit gestalterischen Festsetzungen -  
Gewerbegebiet Nesserland,  
Stadtteil Port Arthur/Transvaal  
(Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes D 127 umfaßt das Gebiet zwischen der Nesserlander Strasse und der Frisiastrasse, begrenzt im Westen durch die verlängerte Cirksestrasse und im Norden durch die nördliche Grundstücksgrenze des Bundeswehrgeländes)

Der Rat der Stadt Emden hat in seiner Sitzung am 26.03.1998 gemäß § 10 Absatz 1 BauGB den Bebauungsplan D 127, bestehend aus der Planzeichnung und den dazugehörigen textlichen und gestalterischen Festsetzungen, als Satzung sowie die Begründung hierzu beschlossen.

**Mit dieser Bekanntmachung treten die oben genannten Bebauungspläne in Kraft.**

Die Planunterlagen mit Begründung der oben genannten Bauleitpläne können im Verwaltungsgebäude II an der Ringstraße 38b in Emden, Zimmer 208, während der Dienststunden eingesehen werden. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Emden geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

**Emden, 04. August 1999**

**Stadt Emden - 361 -**

Der Oberbürgermeister

## Stadt Oldenburg (Oldb)

### Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Oldenburg (Oldb) vom 16.12.97

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.96 (Nds. GVBl. S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.98 (Nds. GVBl. S. 710), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11.02.92 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.97 (Nds. GVBl. S. 374), des § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NabfG) vom 14.10.94 (Nds. GVBl. S. 467), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.97 (Nds. GVBl. S. 539) und der Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Abfallwirtschaft in der Stadt Oldenburg (Oldb) in der derzeit gültigen Fassung (AWS) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Oldenburg (Oldb) vom 16.12.97 (Amtsblatt Reg. Bez. Weser-Ems Nr. 51a vom 30.12.97) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung  
„Bei Anlieferung von Abfällen zur Abfallentsorgungsanlage, zum Kompostwerk und zur Annahmestelle für Altpapier wird außer in den Fällen des Satzes 5 eine Gebühr erhoben, die sich mit Ausnahme der in Satz 4 und Absatz 5 genannten Fälle nach Gewicht bemißt.“
2. § 2 Abs. 4 erhält folgenden neuen Satz 5:  
„Die Annahme von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die keiner Zerkleinerung, Siebung und Behandlung in der Intensivrotte bedürfen, wird privatrechtlich entgolten.“

#### Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.09.99 in Kraft.

**Oldenburg, den 20.07.99**

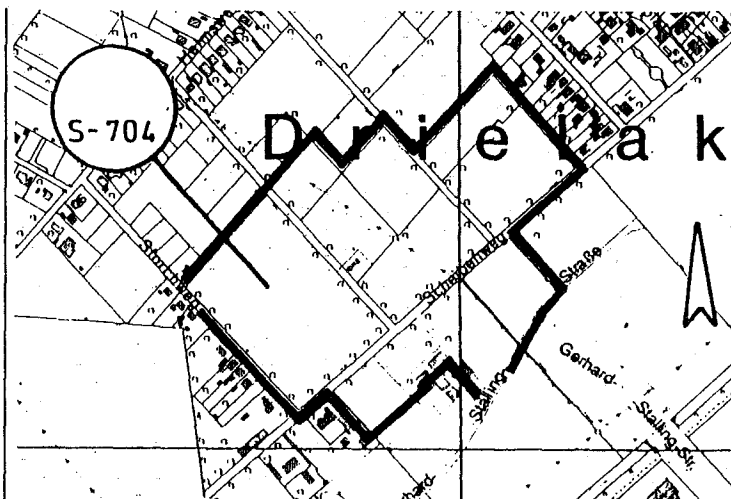
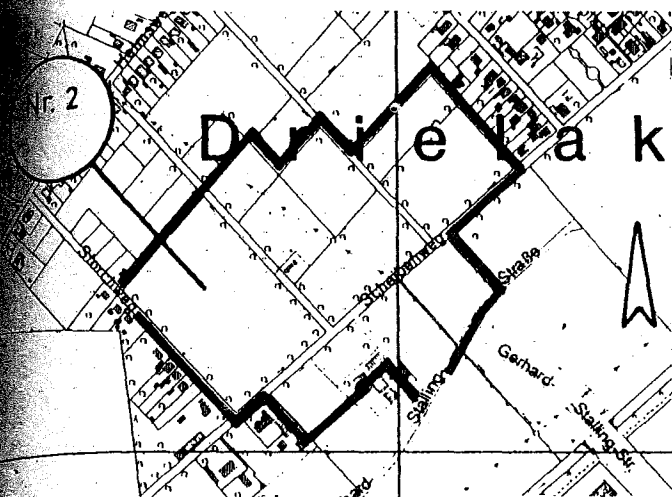
Dr. Poeschel  
Oberbürgermeister

## Stadt Oldenburg (Oldb)

### Bekanntmachung über die Genehmigung der Änderung Nr. 2 des Flächennutzungsplanes 1996 der Stadt Oldenburg (Oldb)

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 22.07.99, Az.: 204 d-21101-03000/2, die Änderung Nr. 2 des Flächennutzungsplanes 1996 für Flächen im Bereich Sportpark Osternburg genehmigt

**Geltungsbereich**



Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 u. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Oldenburg geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Mit dieser Bekanntmachung ist die Flächennutzungsplanänderung Nr. 2 gem. § 6 BauGB wirksam. Die Flächennutzungsplanänderung Nr. 2 mit kann im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Neues Rathaus, Zimmer 252, Pferdemarkt 14, während der Dienststunden eingesehen werden.

**Stadt Oldenburg (Oldb)**

- Der Oberbürgermeister -

**Stadt Oldenburg (Oldb)**

**Inkrafttreten des Bebauungsplanes S-704 (Sportpark Osternburg) der Stadt Oldenburg (Oldb)**

Der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) hat in seiner Sitzung am 19.01.99 den Bebauungsplan S-704 gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 u. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Oldenburg geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den

Mangel begründen soll, darzulegen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan S-704 gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan einschl. der Begründung kann im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Neues Rathaus, Pferdemarkt 14, Zimmer 252, 26105 Oldenburg, während der Dienststunden eingesehen werden.

**Stadt Oldenburg (Oldb)**

- Der Oberbürgermeister -

**Stadt Oldenburg**

**Entgeltordnung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Abfuhr zur Verwertung von Abfallgemischen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen vom 20.07.99**

1. Die Stadt Oldenburg (Oldb) - Abfallwirtschaftsbetrieb - entleert Abfallgemischbehälter mit 770 bzw. 1.100 Litern Füllraum gemäß § 23 Abs. 2 der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Oldenburg (Oldb) und transportiert diese zur Verwertung durch die GeSorGa.
2. Die Entleerung der Behälter wird grundsätzlich 14täglich durchgeführt. Auf Antrag des Abfallbesitzers kann ein anderer Abfuhrhythmus vereinbart werden. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird bekanntgegeben.
3. Für die Leistungen nach Ziffer 1 ist ein privatrechtliches Entgelt zu zahlen. Es beträgt jährlich für das 14tägliche Leeren eines Behälters mit
 

770 Litern Füllraum	877,80 DM bzw.
1.100 Litern Füllraum	1.254,00 DM.

Wird ein anderer Abfuhrhythmus vereinbart, erhöht oder verringert sich das Entgelt entsprechend. Dies gilt auch bei anderen Leistungszeiträumen. Das Entgelt ist umsatzsteuerpflichtig.
4. Diese Entgeltordnung tritt am 01.09.99 in Kraft.

**Oldenburg, den 20.07.99**

Dr. Poeschel  
Oberbürgermeister

**Stadt Oldenburg (Oldb)**

**Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Oldenburg (Oldb) in der Fassung vom 24.11.98**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.96 (Nds. GVBl. S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.98 (Nds. GVBl. S. 710) und des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.94 (BGBl. I S. 2705) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.98 (BGBl. I, S. 2455), in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und § 11 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.10.94 (Nds. GVBl. S. 467), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.99 (Nds. GVBl. S. 46) und der §§ 1, 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11.02.92 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.97 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) am 20.07.99 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Oldenburg (Oldb) in der Fassung vom 24.11.98 (Amtsblatt Reg. Bez. Weser-Ems Nr. 51 vom 18.12.98) wird wie folgt geändert:

- 1. § 4 Abs. 3 wird um folgenden Satz nach Ziffer 10 ergänzt:

„Der Ausschluß nach Ziffer 4 und 5 gilt nicht, soweit Abfälle als Abfallgemische nach § 23 Abs. 2 bereitgestellt werden.

- 2. § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Sonstiger Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 13 sind alle beweglichen Sachen, die nicht unter die §§ 8 bis 19 fallen und deren sich der Besitzer entledigen will, mit Ausnahme der Abfallgemische gem. § 23 Abs. 2 (Restabfall).“

- 3. § 23 erhält folgende Fassung:

**„§ 23  
Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen**

(1) Abfälle nach §§ 8 - 15 aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen können der Stadt entsprechend den genannten Vorschriften überlassen werden.

(2) Abfallgemische sind solche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die sich aus verschiedenen Abfällen zur Verwertung zusammensetzen und sortierfähig sind, die keine Abfälle zur Beseitigung und keine kompostierbaren Abfälle im Sinne von § 10 enthalten und die nicht gem. § 4 ausgeschlossen sind. Sie können der Stadt in Umleerbehältern mit 770 oder 1.100 Litern Füllraum nach DIN 30700 bereitgestellt werden. Die Umleerbehälter sind eindeutig als Behälter für Abfallgemische zu kennzeichnen.“

- 4. In § 29 Abs. 1 wird hinter dem Wort „Gebührenpflichtigen“ der Zusatz „/Entgeltpflichtigen“ eingefügt.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.09.99 in Kraft.

**Oldenburg, den 20.07.99**

Dr. Poeschel  
Oberbürgermeister

**Stadt Oldenburg**

**Entgeltordnung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Annahme von gebührenrechtlich nicht erfaßten Abfällen zur Beseitigung bei der Abfallentsorgungsanlage vom 20.07.99**

- 1. Für die Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die keiner Zerkleinerung, Siebung und Behandlung in der Intensivrotte bedürfen, ist ein privatrechtliches Entgelt zu zahlen.
- 2. Das Entgelt beträgt 126,75 DM pro Tonne.
- 3. Zahlungspflichtig ist der Anlieferer.
- 4. Das Entgelt ist 14 Tage nach Rechnungserteilung fällig.
- 5. Diese Entgeltordnung tritt am 01.09.99 in Kraft.

**Oldenburg, den 20.07.99**

Dr. Poeschel  
Oberbürgermeister

**IV. Kreisangehörige Städte und Gemeinden**

**1. Landkreis Ammerland**

**Gemeinde Edewecht**

**Nachtragshaushaltssatzung**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Edewecht in der Sitzung am 19. Juli 1999 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1999 beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

- a) im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen  
erhöht um 867.000 DM  
vermindert um 96.000 DM

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher 39.523.000 DM

nunmehr festgesetzt auf **40.294.000 DM**

die Ausgaben  
erhöht um 1.280.500 DM  
vermindert um 509.500 DM